



**Organisationsreglement
(OgR)
für die
Gemischte Gemeinde
Treiten**

ab 01.01.2021

(Totalrevision 2020)

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION.....	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 BURGERVERSAMMLUNG.....	4
A.4 DER GEMEINDERAT	5
A.5 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	6
A.6 DIE KOMMISSIONEN.....	7
A.7 DAS GEMEINDEPERSONAL	7
A.8 DAS SEKRETARIAT	7
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE	8
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	8
B.4 PETITION	9
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
C.1 ALLGEMEINES.....	9
C.2 ABSTIMMUNGEN.....	10
C.3 WAHLEN.....	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE.....	13
D.1 ÖFFENTLICHKEIT.....	13
D.2 INFORMATION	14
D.3 PROTOKOLLE.....	14
E. AUFGABEN	15
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG.....	15
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	16
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	17
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	17
F.2 RECHTSPFLEGE	18
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	18
AUFLAGEZEUGNIS.....	19
GENEHMIGUNG.....	19
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	20
RÄUMLICHE ENTWICKLUNG TREITEN	20
SCHULKOMMISSION	20
ATTRAKTIVES TREITEN	22
MOBILITÄT TREITEN.....	22
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	23
BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE FÜR GEMISCHTE GEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG.....	24
BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN	25
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN.....	27

Die Im Organisationsreglement gewählten Bezeichnungen gelten gleichermassen für männliche wie weibliche Personen.

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigten,b) die Burgerversammlung,c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,d) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,e) das Rechnungsprüfungsorgan,f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	---

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	--

Zuständigkeit	Art. 3 Die Versammlung wählt:
a) Wahlen	<ul style="list-style-type: none">a) den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen.

b) Sachgeschäfte	Art. 4 Die Versammlung beschliesst: <ul style="list-style-type: none">a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglements sowie der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement und Zonenplan)b) alle übrigen Reglemente, sofern das fakultative Referendum nach Art. 30 zustande gekommen ist oder der Erlass eines Reglements Gegenstand einer Initiative ist,c) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuernd) die Jahresrechnunge) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend:<ul style="list-style-type: none">- neue Ausgaben,- einmalige Ausgaben zwischen Fr. 50'000.00 und Fr. 100'000.00, sofern das Referendum nach Artikel 29 zustande gekommen ist,- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,- Finanzanlagen in Immobilien,- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,- Verzicht auf Einnahmen,- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
------------------	---

- f) die Einsetzung der externen Revisionsstelle für die Dauer von 4 Jahren
- g) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengesetzt werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Burgerversammlung

Grundsatz

Art. 9 ¹ Die Burgerversammlung der gemischten Gemeinde Treiten besteht aus den dort wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern.

² Die laufenden Geschäfte der Burgergemeinde werden durch den Gemeinderat wahrgenommen.

Wahlen

Art. 10 Die Burgerversammlung wählt:

- a) ihren Präsidenten,
- b) ihren Vizepräsidenten,
- c) die Mitglieder der Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.

Sachgeschäfte

Art. 11 Die Burgerversammlung beschliesst:

- a) die Aufnahme neuer Nutzungsberechtigter aus den das Bürgerrecht der Gemischten Gemeinde Treiten besitzenden Personen,

- b) Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an dem der Burgerschaft gehörenden Vermögen,
- c) Zweckänderungen des burgerlichen Vermögens zu gestatten.

Verfahren **Art. 12** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Der Burgerschreiber führt das Protokoll.

³ Behandelt die Burgerversammlung ein Geschäft nach Art. 11 Bst. b hat ein Gemeinderatsmitglied beratende Stimme.

Unterschrift **Art. 13** ¹ Der Präsident der Burgerversammlung und der Burgerschreiber unterschreiben gemeinsam für die Burgerschaft.

² Ist der Präsident oder der Burgerschreiber verhindert, unterschreibt der Vizepräsident.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz **Art. 14** ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl **Art. 15** Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten **Art. 16** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 50'000.00 abschliessend, bis und mit Fr. 100'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁵ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 7'000.00 im Jahr. Er stellt ihn im Budget ein.

⁶ Der Gemeinderat ist zuständig für die Schaffung und Aufhebung von Stellen. Er stellt den Personalaufwand jährlich im Budget ein, der Aufwand ist gebunden. Er weist die Veränderungen im Bestand der Stellen jährlich im Anhang zur Rechnung aus.

⁷ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnung:

- Organisationsverordnung
 - a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm; siehe Beilage II)
 - b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
 - c) Sitzordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen
 - d) Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten,

- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- g) die Anweisungsbefugnis,
- h) die Unterschriftsberechtigung.

⁸ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Betreuungsgut-
scheine im Be-
reich der fami-
lienergänzenden
Kinderbetreuung

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgut-
scheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kin-
derbetreuung gemäss kantonalem Recht.

² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand
ist gebunden.

Delegation von
Entscheidungsbefug-
nissen

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen
seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindeperso-
nal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheid-
befugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsbe-
rechtigung

Art. 19 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Ge-
meindepräsidenten und des Gemeindeschreibers.

² Ist der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmit-
glied. Ist der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter
oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbe-
zügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch
Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Finanzverwalters. Ist
der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Gemeindeschreiber oder ein
Gemeinderatsmitglied.

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständi-
gen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ re-
gelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entspre-
chenden Einsetzungsbeschluss.

A.5 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 20 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle und
wird alle vier Jahre neu gewählt. Art. 21 hiernach findet keine Anwendung.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverord-
nung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeits-
voraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss
Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal
jährlich an die Versammlung.

A.6 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 21 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 22 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 23 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.7 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 24 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.8 Das Sekretariat

Stellung

Art. 25 Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 26 ¹ Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

³ An der Burgerversammlung ist stimmberechtigt, wer in der Gemeinde wohnt, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und im Bürgerverzeichnis eingetragen ist.

B.2 Initiative

Grundsatz	Art. 27 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none">- von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,- innert der Frist nach Art. 28 Abs. 4 eingereicht ist,- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Art. 28 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.
Prüfung	² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt. ³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.
Einreichungsfrist	⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. ⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 29 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 27 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 30 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Reglemente gemäss Art. 4 Bst. b oder Fr. 50'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. e betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 31 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 30 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 32** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition **Art. 33** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 34** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 35** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 36** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklärungen von Anträgen **Art. 37** ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht **Art. 38** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 39 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 40 Der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 41 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 42 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten

das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 44 Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 45 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,

- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 46) ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 46 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 47 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 48 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 49 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 50 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 43 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 51 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 52 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss	Art. 53 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).
Ausscheidungsregeln	Art. 54 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 53, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los. ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Offenlegungspflicht	Art. 55 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtszeitbeschränkung	Art. 56 ¹ Die Amtszeit gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Die Amtszeit beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit. Art. 57 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen. ⁴ Von der Amtszeitbeschränkung ausgenommen ist die externe Revisionsstelle gemäss Art. 4 Bst. f.
Amtszwang	Art. 58 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben. ² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.
Wahlverfahren	Art. 59 <ul style="list-style-type: none">- Der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.- Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.- Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.- Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.- Die Stimmentzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindegemeinschafter.- Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.- Die Stimmentzähler sammeln die Zettel wieder ein.- Die Stimmentzähler sowie der Gemeindegemeinschafter

	<ul style="list-style-type: none">- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind- scheiden ungültige Zettel von den gültigen und- ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	Art. 60 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 61 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen oder ehrverletzende Angaben enthält.
Ungültige Namen	Art. 62 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none">- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzähler sowie der Gemeindegeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	Art. 63 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p>³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 66.</p>
Zweiter Wahlgang	Art. 64 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	Art. 65 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 66 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 67 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
---------------------	---

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat
und Kommissionen

Art. 68 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³ Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

⁴ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

D.2 Information

Information der
Bevölkerung

Art. 69 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 70 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations-
und Daten-
schutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

³ Verweis auf Datenschutz Reglement Gemeinde.

Vorschriften der
Gemeinde

Art. 71 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 72 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 73 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,

- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 74 ¹ Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 75 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 76 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 77 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlage

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 78 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 79 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

Sozialhilfe und Schulsozialarbeit

Art. 80 ¹ Die Gemeinde überträgt der Einwohnergemeinde Erlach die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich

- a) der individuellen Sozialhilfe gemäss Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben im Asylbereich,
- b) der institutionellen Sozialhilfe gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe, soweit die kantonale Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) das Angebot bereit stellt und finanziert,
- c) der Schulsozialarbeit.

² Die Aufgaben der Sozialbehörde im Sinn der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe übernimmt eine Kommission der Einwohnergemeinde Erlach.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Erlach.

Feuerwehr

Art. 81 ¹ Die Gemeinde überträgt der Einwohnergemeinde Müntschemier (Sitzgemeinde) die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich Feuerwehr und unterstellt sich deren Feuerwehrkommando.

² Die Gemeinde unterstellt sich im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde.

³ Feuerwehrpflicht, Feuerwehrleistung, Befreiung von der Feuerwehrleistung, Rekrutierung und Ausbildung, sowie die Bemessung der Ersatzabgabe richten sich nach den kantonalen Vorgaben und dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde. Die Gebührenerhebung im Bereich der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Gemeinde Müntschemier vom 02.12.1995 mit der Anpassung vom 16.10.2003. Die Sitzgemeinde wird ermächtigt, für die Gemeinde Treiten die entsprechenden Verfügungen zu erlassen.

⁴ Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung wird die in Anhang I des Organisationsreglements aufgeführte Sicherheitskommission aufgehoben.

⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der Sitzgemeinde.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 82 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 83 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a) selbst erfüllen,
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 84 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

Art. 85 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische
Verantwortlichkeit

Art. 86 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögens-
rechtliche Ver-
antwortlichkeit

Art. 87 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde **Art. 88** ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang **Art. 89** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen **Art. 90** ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2021 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2020. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten **Art. 91** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 26. November 2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 3. September 2020 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

M. Schumacher

Ch. Loosli

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27. Juli 2020 bis 26. August 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 29 vom 17. Juli 2020 bekannt.

Treiten, 14. September 2020

Die Gemeindeschreiberin

Ch. Loosli

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Anhang I: Ständige Kommissionen

Räumliche Entwicklung Treiten

Mitgliederzahl:	5 + Gemeindeschreiber mit beratender Stimme
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher als Präsident, Sekretariat Gemeindeverwaltung
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Bauverwaltung, Liegenschaftsverwaltung, Ortsplaner, Gemeindeingenieur, allfällige Projektgruppen / Nichtständige Kommissionen
Aufgaben:	Gemäss Baureglement; Baukontrollen, Bauabnahmen, sowie gemeindeeigene Liegenschaften. Ortsplanung, Ver- und Entsorgung (Wasser- und Abwasser). Kiesabbau- und Deponie Oberholz / Riedere. Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben übertragen.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Schulkommission

Mitgliederzahl:	3 Bestehend aus: 1 Vertreter der Gemeinde Treiten Je 1 Vertreter der Anschlussgemeinden
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher der Sitzgemeinde
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung Die Anschlussgemeinden wählen ihre Vertretungen nach den eigenen Vorschriften
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Lehrpersonen
Aufgaben und Befugnisse:	Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung des Kindergartens, der Primarschule, der Tagesschulangebote und die Aufsicht wahr.

Sie nimmt die Aufgaben gemäss Funktionendiagramm (Organisationsverordnung) wahr.

Sie hat folgende Befugnisse:

Schüler

- Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige
- Temporärer Unterrichtsausschluss

Pädagogik

- Genehmigung Leitbild und der Hausordnung
- Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und –entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten
- Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule
- Entscheid über die strategische Ausrichtung der Tagesschulangebote
- Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling über die Umsetzung
- Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton

Organisation

- Zuweisung der Stufen und Klassen zu den Standorten
- Entscheid über Tagesschulen, der Leistungsumgang und Öffnungszeiten der Tagesschulangebote
- Entscheid über die Kosten der Mahlzeiten in Tagesschulangeboten
- Genehmigung des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports
- Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülerentwicklung
- Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)
- Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan
- Entscheid über die ausserschulische Benutzung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit
- Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung

Personal

- Anstellung der Schulleitung, der Lehrkräfte und der übrigen Schulmitarbeitenden (inkl. Tagesschulpersonal)
- Festlegung von Grundsätzen zur Pensenzuteilung

Die Schulkommission kann Anträge an den Gemeinderat stellen.

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall. Sämtliche für die Aufgabenerledigung notwendigen weiteren Kredite in unbeschränkter Höhe, insbesondere diejenigen für Schultransporte.

Unterschrift:

Präsident und Sekretär (Kollektivunterschrift)

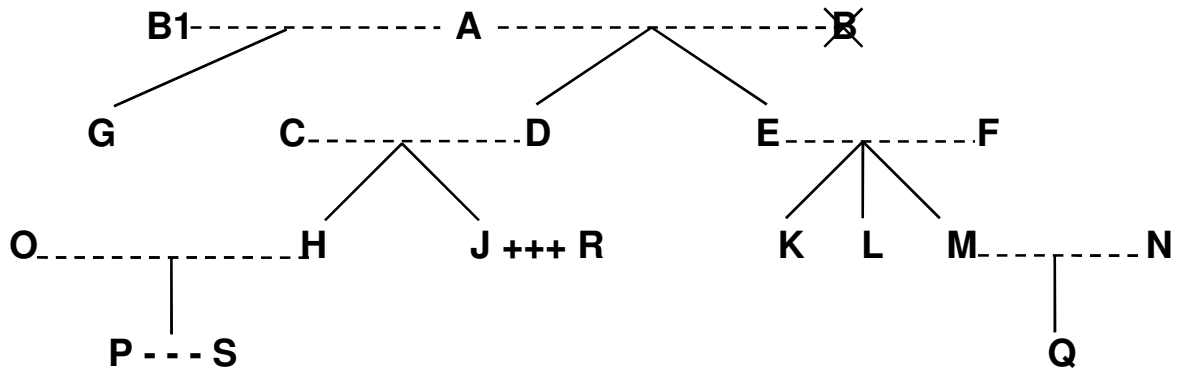
Attraktives Treiten

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher als Präsident, Sekretariat Gemeindeverwaltung
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat, Förster
Untergeordnete Stelle:	Friedhofgärtner und Totengräber, allfällige Projektgruppen und Nichtständige Kommissionen
Aufgaben:	Gemäss Pacht-, Abfall-, Grünabfall- und Friedhofreglement. Weg-, Strassen- und Kanalunterhalt, Forstpflge, Unterhalt der Öko-Ausgleichsflächen. Strategische Entwicklung der Gemeinde. Weitere Aufgaben gemäss Zuweisung des Gemeinderats möglich.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Mobilität Treiten

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher als Präsident, Sekretariat Gemeindeverwaltung
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Allfällige Projektgruppen und Nichtständige Kommissionen
Aufgaben:	Gemäss Strassenunterhaltsreglement; Planungen, Förderung und Entwicklung nachhaltiger Mobilität.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende	-----	= Ehe
		= Abstammung
	X	= verstorben
	+++	= eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft
	---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	Eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem **Rechnungsprüfungsorgan** angehören.

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Gemischte Gemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.11)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden: https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=deIm Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Gemeinderat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kindergartens

Gemeinderatsvorlage:
– Standort A
– Satteldach
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:
1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:
7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
a) Standorte A, B, C
b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
c) Satteldach, Pultdach
d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Bürgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 6)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Gemeinderat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Hochbauten, Gebäude“ der Erfolgsrechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 3'000'000.-- für den Bau eines Kindergartens. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 250'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.
2. Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Gemeinderates.